



KUBO / galerie mitte

Hygieneplan zum Infektionsschutz während der Corona-Pandemie

Inhalt

Einleitung.....	3
Das Kunsthaus Kubo in Zeiten der Corona-Pandemie	3
Regelungen nach Warnstufen.....	3
Hygiene Definition: Was ist Hygiene?.....	4
Hygienestandards zum persönlichen Schutz vor Ansteckung.....	5
Mindestabstand	5
Mund-Nasen-Bedeckung	5
Handhygiene	6
Nutzung von Arbeitsmitteln	6
Umgang mit Geschirr.....	6
Essen und Trinken.....	7
Hygienestandards zum Schutz von anderen.....	7
Allgemein.....	7
Testung und 2G- Zugangsmodell.....	7
Regelungen für Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten	8
Hygienestandards im Gebäude.....	8
Hinweisschilder.....	8
Raumnutzung	8
Reinigung.....	9
Lüftung.....	9
Hygienestandards in externen Gebäuden (Ferienprogramm)	9
Planung von Kursen	9
Hausinterne und -externe Kommunikation, Meetings, Besucher*innenverkehr	9
& Dienstreisen.....	9
Hygienestandards zur Minderung des Infektionsrisikos für Arbeitnehmer*innen	10
Home-Office, Testung und 2G Regelung.....	10
Mitarbeiter*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	10
Hygienestandards Zum Zweck der Infektionskettenverfolgung.....	11
Kontaktverfolgung	11
Meldepflicht.....	11

Einleitung

Das Kunsthaus KUBO in Zeiten der Corona-Pandemie

Momentan erleben wir weltweit die Corona-Pandemie. Dies ist eine sich rasant verbreitende Atemwegserkrankung mit dem SARS-CoV-2-Erreger (COVID-19), die das kulturelle und öffentliche Leben in Deutschland seit Mitte März 2020 wiederholt lahm gelegt hat. In Bremen gibt es seit dem 4. April 2020 eine Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen, die im Laufe der Zeit mehrere Male geändert und neu gefasst wurde. Die zuletzt veröffentlichte Verordnung ist die **Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2¹ vom 31. September 2021 mit Änderungen (24.11.2021)**.

Nach dieser ist das Kunsthaus KUBO verpflichtet (§ 4 Abs.2) für die Durchführung des Kursbetriebs und die Öffnung der Galerie Mitte ein umfassendes Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen (§ 5), und zum Zweck der Infektionskettenverfolgung Kontaktdaten der Besucher*innen, sowie Teilnehmer*innen der Kurse zu erfassen (§ 6).

Das Hygienekonzept befindet sich in stetiger Anpassung an die rechtlichen Vorgaben durch den Bremer Senat und die Aufsichtsbehörden sowie den aktuell geltenden Warnungen der Gesundheitsbehörden und deren beratenden Institute. Der Hygieneplan ist Teil der Hausordnung des Kunsthauses KUBO und somit verbindlich für alle Mitarbeiter*innen, Dozent*innen, Teilnehmer*innen und Besucher*innen.

Regelungen nach Warnstufen

Unter welchen Bedingungen das Kunsthaus KUBO besucht werden kann, ist abhängig von der Warnstufe, die sich nach der Hospitalisierung richtet. In welcher Stufe sich Bremen befindet wird durch den Senat entschieden und vermittelt.

Es gibt vier Warnstufen: Warnstufe 0 (Hospitalisierungsinzidenz zwischen 0 und 1,5), Warnstufe 1 (Hospitalisierungsinzidenz zwischen 1,5 und 3), Warnstufe 2 (Hospitalisierungsinzidenz zwischen 3 und 6), Warnstufe 3 (Hospitalisierungsinzidenz zwischen 6 und 9).

In **Warnstufe 0 und 1** sind Abstandsbestimmungen nur als Empfehlung einzuhalten. Ebenso entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Für **Stufe 1** gilt jedoch die sogenannte **3G** Regel: Zutritt zu Veranstaltungen des Kunsthaus KUBO und Ausstellungen der Galerie Mitte haben grundsätzlich nur Personen, die den Status „Geimpft“, „Genesen“ oder „Getestet“ vorweisen können. Für unsere Kurse gilt grundsätzlich das Kohortenprinzip (§ 17 Abs. 3). Abstandsgebote entfallen, solange die Kurse in festen Bezugsgruppen stattfinden. Teilnehmer*innen unserer Kurse müssen den Status „Geimpft“, „Genesen“ oder „Getestet“ vorweisen können. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Tage sein (§ 17 Abs. 4). Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren gelten als Schüler*innen und müssen keinen Nachweis vorlegen. Gleiches gilt für Jugendliche über 16 Jahre, die den Status „Schüler*in“ durch eine Schulbescheinigung nachweisen können.

Ab **Warnstufe 2** wird im Kunsthaus KUBO die Einhaltung der sogenannten **2G-Regel** zur Verpflichtung. Teilnehmen kann nur, wer den Status „Geimpft“ oder „Genesen“ Nachweisen kann. In der 2G-Regelung sind Schüler*innen (s.o.) sowie Personen, mit einer ärztlichen Bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können und stattdessen einen negativen Test vorlegen, miteingeschlossen. Die 2G-Regel betrifft insofern vor allem unser Kursangebot für Erwachsene und Besuche der Galerie Mitte. Allgemein gilt: Abstände und Maskenpflicht entfallen überall dort, wo 2G gilt. Wo nicht 2G gilt, muss in Warnstufe 2 ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

¹https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona_verordnungen-37349

Hygiene Definition: Was ist Hygiene?

„Hygiene hat die Aufgabe, Infektionen zu vermeiden sowie das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit aller zu erhalten“.

Unter dem Begriff Hygiene wird die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Hebung des Gesundheitsstandes und zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten zusammengefasst. Ziel der Hygiene ist es, die Gesundheit des Menschen zu erhalten und zu fördern. Durch hygienisches Verhalten und das richtige Hygienekonzept soll zum einen die Verbreitung von bestehenden Krankheiten und zum anderen die Infektion und Kontamination von gesunden Menschen vermieden werden.²

²vgl. <https://www.hygienebeauftragter-online.de/hygiene-definition.html>

Hygienestandards zum persönlichen Schutz vor Ansteckung

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen wird in Warnstufe 0 und 1 grundsätzlich im gesamten Gebäude empfohlen. Ab Warnstufe 2 wird die Empfehlung zur Verpflichtung. Wo nicht 2G gilt muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die Abstandspflicht gilt nach § 1a Abs. 2 nicht für Personen die in Ehe, Lebenspartnerschaft oder diesen ähnlichen Gemeinschaften leben sowie deren Kinder und Familienangehörigen. Gleiches gilt für Personen, die gemeinsam Wohnen (Angehörige des eigenen Hausstandes). Als Angehörige eines Hausstandes gelten auch Paare die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. Gleichermaßen sind Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes ausgenommen. Soweit das Kohortenprinzip (§ 17 Abs.3) eingehalten wird entfallen ebenso in unseren Kursen die Abstandsgebote. Die Kursräume sind jedoch so eingerichtet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes jederzeit gewährleistet werden kann. Wir empfehlen allen Teilnehmer*innen unserer Kurse den Mindestabstand unabhängig der Warnstufe einzuhalten.

Ab Warnstufe 2 ist durch das Haus für die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m zu sorgen. Die Einhaltung des Mindestabstandes wird durch Hinweise, Bodenmarkierungen (nach Bedarf) und die Festlegung einer maximalen Personenzahl, die sich gleichzeitig im Gebäude, sowie in Galerie, Atelier und Büroräumen aufhalten darf, sichergestellt. Außerdem soll durch ein zeitlich versetztes Betreten bzw. Verlassen des Gebäudes und der einzelnen Räume eine Schlangen- bzw. Pulkbildungen vermieden werden. Falls es wiederholt zu Missachtungen bzw. zu Schlangen- und Pulkbildung von Personen kommt, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen – wie z. B. der Einsatz von Aufsichtspersonal.

Sofern kein 2G Zugangsmodell angewendet wird, ist in den Kursen ab Warnstufe 2 ein Tisch jeweils nur von einer Person zu nutzen. Gegebenenfalls wird eine Sitzordnung eingeführt, die vor Kursbeginn durch die Kursleitung kontrolliert wird. Für Veranstaltungen der Galerie Mitte wird bei hohem Besucher*innenaufkommen ein getrennter Ein- und Ausgangsbereich eingerichtet. Zusätzlich sollen Veranstaltungen in Abhängigkeit der Raumsituation und des Veranstaltungsformats durch gesonderte Maßnahmen – wie z.B. eine Sitzplatzpflicht – geregelt werden.

Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebäude wird in Warnstufe 0 und 1 grundsätzlich empfohlen. Ab Warnstufe 2 wird die Empfehlung zur Verpflichtung. Wo nicht 2G gilt muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Unabhängig von der Warnstufe werden alle Teilnehmer*innen unserer Kurse dazu angehalten im gesamten Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und diese erst am Platz im Atelier abzulegen. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen und wird nicht von KUBO gestellt.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist ab einem Alter von 16 Jahren zu erfüllen. Zulässig sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder medizinische Gesichtsmasken eines gleichwertigen Schutzniveaus (Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nach § 2, Abs. 2 nicht erlaubt). Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre sind nach § 2, Abs. 2 auch textile Barrieren zulässig (z.B. Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder selbst hergestellte Masken aus anderem geeigneten Material).

Die folgenden Personen sind nach § 2, Abs. 3 von der Pflicht zu dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vollständig ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können und,
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen“

Handhygiene

Für eine gründliche Handhygiene ist Händewaschen mit Seife für mind. 20 - 30 Sekunden notwendig. Kaltes Wasser ist hierbei ausreichend, entscheidend sind der Einsatz von Seife und das gründliche Trocknen der Hände³.

Gründliches Händewaschen ist erforderlich nach

- dem erstmaligen Betreten des Gebäudes
- vor dem Betreten des Ateliers
- vor dem Betreten der Galerie
- nach Husten oder Niesen
- nach und vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem

Das Desinfizieren der Hände ist notwendig

- wenn ein Händewaschen nicht möglich ist
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem und darauf erfolgtem Händewaschen

In den Sanitäreinrichtungen des Kunsthaus KUBO sind jederzeit gefüllte Seifenspender und gefüllte Einmalhandtuchbehälter vorhanden. Diese können kontaktlos bedient werden. Zusätzlich befinden sich in jeder Etage gefüllte Desinfektionsspender.

Die regelmäßige Anwendung von Pflegemitteln zum Schutz der Haut, wie bspw. Handcremes, wird empfohlen.

Husten-und Niesetikette

Beim Husten und Niesen ist ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Das Husten und Niesen soll in die Armbeuge oder in ein Taschentuch erfolgen, und zwar unbedingt abgewendet von anderen Personen. Das Taschentuch ist danach sofort zu entsorgen. Nach dem Husten oder Niesen sollte gründliches Händewaschen erfolgen.⁴

Nutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel sollten nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person genutzt werden. Dies gilt für Arbeitsmittel – wie z. B. Pinsel, Stifte, Werkzeug, etc. – die von mehreren Kursteilnehmer*innen genutzt werden und ebenso für Arbeitsmittel – wie z. B. Telefonanlage, Drucker, etc. – die in den Büroräumen von mehreren Mitarbeiter*innen verwendet werden. Ist es unvermeidbar, dass bestimmte Arbeitsmittel gemeinschaftlich genutzt werden, sollte nach dem Gebrauch die genutzte Oberfläche desinfiziert werden. Hierfür stehen gefüllte Desinfektionsmittelflaschen bzw. Desinfektionsmitteltücher an entsprechender Stelle bereit.

Umgang mit Geschirr

Die Küche und das Geschirr im Haus sollte nach Möglichkeit nur von den Mitarbeiter*innen und Dozent*innen genutzt werden. Genutztes Geschirr sollte sofort nach Benutzung gründlich per Hand und mit Spülmittel gereinigt werden oder in der Geschirrspülmaschine verwahrt werden. Vor dem Ausräumen der Geschirrspülmaschine und dem Benutzen von Geschirr und Küchengeräten ist die gründliche Handhygiene (siehe oben) zu beachten.

³ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>

⁴ <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

Essen und Trinken

Das Essen und Trinken während der Kurse ist in Pausenzeiten am eigenen Platz grundsätzlich möglich. Sofern kein 2G-Zugangsmodell angewendet wird, ist ab Warnstufe 2 Essen und Trinken im Raum nur zu festgelegten Pausenzeiten am eigenen Platz erlaubt, wenn dabei gleichzeitig bei voll geöffnetem Fenster und aufstehender Tür eine Stoßlüftung erfolgt und die Abstände von mindestens 1,5 Metern zueinander eingehalten werden. Nach Beendigung der Mahlzeit ist die medizinische Gesichtsmaske umgehend wieder anzulegen. Die Fenster sollte schon fünf Minuten vor der Pause geöffnet und erst frühestens fünf Minuten nach deren Beendigung wieder geschlossen werden. Lebensmittel im Kühlschrank zu lagern ist nur Mitarbeiter*innen und Dozent*innen gestattet. Zur Vermeidung von Verwechslungen bzw. versehentlich gemeinsamer Nutzung sind die im gemeinsam genutzten Kühlschrank gestellten Lebensmittel mit Namen der Besitzer*innen zu versehen.

Hygienestandards zum Schutz von anderen

Allgemein

Alle Hygienestandards zum persönlichen Schutz vor Ansteckung gelten ebenfalls zum Schutz von anderen. Zudem haben all jene Personen keinen Zutritt ins Kunsthause KUBO, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Testergebnisses.
- Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
- Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt – hier gilt die Einzelfallentscheidung bei Rückkehr aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem Schengen-assoziierten Staat oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gemäß den aktuellen Empfehlungen des Bundes und der Länder (für weiterführende Informationen siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html)

Es gilt: Bei Atemwegssymptomen oder Fieber (Temperatur über 37,5 Grad) hat die betroffene Person zu Hause zu bleiben. Auch anderweitig erkrankten Teilnehmer*innen ist die Teilnahme am Kurs nicht gestattet. Die Kursleitung wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Teilnehmer*innen das Angebot abzuberechen.

Testung und 2G- Zugangsmodell

Für den Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen ist in Warnstufe 1 nach der **Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2⁵** die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtend (§ 3 Abs. 4). Einem negativen Testergebnis sind nach § 3 Abs. 3 die folgenden Nachweise gleichgestellt:

1. ein Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung
2. ein Genesenen-Nachweis (Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht)
3. eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre gelten aufgrund ihres Alters als Schüler*innen und müssen keinen Testnachweis und keine Schulbescheinigung nachweisen)

Für unsere Kurse orientieren wir uns an den Regelungen für „Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten“ (§ 17). Nach diesen müssen Teilnehmer*innen unserer Kurse den Status „Geimpft“, „Genesen“ oder „Getestet“ vorweisen können. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Tage sein (§ 17 Abs. 4).

⁵https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/corona_verordnungen-37349

Ab Warnstufe 2 wird die Anwendung des 2G-Zugangsmodells für die Galerie verpflichtend. Auch für die Kurse soll ein 2G-Zugangsmodell umgesetzt werden. Zutritt zum Kunsthaus KUBO haben nur Personen die den Status „Geimpft“ oder „Genesen“ nachweisen können, Personen mit einer ärztlichen Bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können und stattdessen einen negativen Test vorlegen und Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre sowie Schüler*innen. Der Status Schüler*in ist ab 16 Jahre mit einer Schulbescheinigung nachzuweisen.

Ab Warnstufe 1 muss der entsprechende Nachweis der Kursleitung bei Kurseinstieg vorgelegt werden können. Ebenso muss für den Besuch von Ausstellungen und Veranstaltungen der Galerie Mitte ein entsprechender Nachweis vorgezeigt werden.

Regelungen für Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten

Für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des KUBO, die aus Risikogebieten zurückkehren gelten die Einreise- und Quarantänebestimmungen des Auswärtigen Amtes⁶.

Hygienestandards im Gebäude

Hinweisschilder

Beim Betreten des Gebäudes sollen die Dozent*innen, Teilnehmer*innen und Besucher*innen durch Hinweisschilder über die aktuellen Hygieneregulungen im Haus informiert werden. Die Hinweisschilder mit Hygienevorschriften und Distanzregeln sind gut sichtbar an entsprechenden Stellen anzubringen.

Folgende Informationen bzw. Regelungen werden vermittelt:

- Personen mit Krankheitssymptomen oder Fieber (ab 37,5 Grad) haben keinen Zutritt ins Kunsthaus KUBO
- Zutritt nur mit dem Status „Geimpft“, „Genesen“ (Warnstufe 2) und „Getestet“ (Warnstufe 1).
- Arbeitsmittel und (persönliche) Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt oder gemeinschaftlich genutzt werden.
- Hust- und Niesetikette einhalten
- Händehygiene beachten.

In den Sanitärbereichen ist zusätzlich ein Hinweis zur gründlichen Händehygiene gut sichtbar anzubringen.

Raumnutzung

Die Nutzung der Räume ist nach Möglichkeit auf eine bestimmte Personenzahl oder Personengruppe zu beschränken.

Atelier: Das Atelier sollte pro Tag jeweils nur von einer Gruppe derselben Personen genutzt werden. Ist eine Nutzung des Ateliers von mehreren Gruppen nicht vermeidbar, sollte der Raum vor der Nutzung durch eine andere Gruppe gründlich gereinigt und die Oberflächen im Raum desinfiziert werden. Sofern kein 2G Zugangsmodell angewendet wird, ist die maximale Teilnehmer*innenzahl ab Warnstufe 2 entsprechend der Abstandsregel zu begrenzen. Sie soll zuzüglich Personal 15 Personen nicht überschreiten.

Galerie: Die maximale Besucher*innenzahl für den Ausstellungsraum ist gegebenenfalls entsprechend der Abstandsregel zu begrenzen. Sie soll 30 Personen nicht überschreiten.

Büro: Die Nutzung der Büroräume ist ab Warnstufe 2 entsprechend der Abstandsregel auf jeweils auf 2-3 Personen zu beschränken.

⁶ https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_3

Grundsätzlich gilt: Ab Warnstufe 2 ist das Betreten des Kunsthauses KUBO weitestgehend auf Mitarbeiter*innen, Dozent*innen, Kursteilnehmer*innen und Besucher*innen der Galerie zu begrenzen (Ausnahme: Menschen mit Einschränkungen, die Begleitpersonen benötigen). Eltern, die ihre Kinder bringen und abholen bleiben nach Möglichkeit außerhalb des Gebäudes. Der Aufenthalt im Gebäude ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Reinigung

Alle Räume inklusive Sanitäranlagen, Flure und Eingangsbereich sind regelmäßig gründlich zu reinigen und die Oberflächen mit einem alkoholhaltigen oder desinfizierenden Reinigungsmittel zu säubern. Dabei muss eine besonders gründliche Reinigung bei stark genutzten Oberflächen – wie z. B. Türklinken und Griffen, Treppen- und Handläufen sowie Lichtschaltern – erfolgen.

Lüftung

Da während der Präsenzzeit muss in den Büroräumen und im Atelier regelmäßig die Innenraumluft ausgetauscht werden. Die Räume sind mindestens alle 30 Minuten mittels Stoßlüftung 5 - 10 Minuten zu lüften (eine Kipplüftung ist hierbei nicht ausreichend).

Ebenso sollte die Galerie, sowie der Eingangsbereich, die Küche und die Sanitärbereiche mehrmals täglich belüftet werden. An Tagen mit viel Betrieb sollten die genannten Räume mindestens alle 30 min. mittels Stoßlüftung für 5 - 10 Minuten gelüftet werden.

Hygienestandards in externen Gebäuden (Ferienprogramm)

Die Nutzung von externen Räumen für Veranstaltungen des Kunsthauses KUBO (z.B. im Rahmen der Ferienprogramme) bzw. für Kooperationsveranstaltungen ist nur gestattet, wenn die jeweiligen Trägereinrichtungen für ihre Gebäude und Räumlichkeiten einen Hygieneplan vorlegen,

- der die jeweiligen aktuellen Vorschriften der örtlichen Coronaverordnung berücksichtigt,
- nach den Gesprächen und Absprachen mit dem/der Betreiber*in auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraut werden kann,
- die für den Veranstaltungsort geltende Coronaverordnung geprüft wurde und die Zulässigkeit der Veranstaltungsdurchführung daraus hervorgeht,
- oder wenn die Zulässigkeit nicht eindeutig daraus hervorgeht, die zuständige Ordnungsbehörde die Zulässigkeit erklärt hat.

Arbeitsprozesse

Anmeldung von Teilnehmer*innen zu Kursen

Die Anmeldung von Kursteilnehmer*innen soll soweit möglich digital/telefonisch erfolgen. Die aktuellen Verhaltens- und Hygieneregeln sind in Vorab an Kursleiter*innen und Teilnehmer*innen verbindlich zu kommunizieren und auf der Website zu veröffentlichen.

Planung von Kursen

Kursbeginn und -ende sowie mögliche Pausen sind mit zeitlicher Staffelung (zeitversetzt) zu planen, so dass das in Warnstufe 2 und 3 Abstandsgebot eingehalten und das Begegnen von verschiedenen Teilnehmer*innengruppen im Gebäude vermieden werden können.

Hausinterne und -externe Kommunikation, Meetings, Besucher*innenverkehr & Dienstreisen

Mitarbeiter*innen sind dazu aufgefordert nach Möglichkeit untereinander persönliche Besuche in den Büros zu vermeiden. Für Besprechungen von Arbeitsgruppen wird empfohlen diese telefonisch oder per Videokonferenz abzuhalten. Für die hausinterne Kommunikation ist vermehrt auf die Nutzung von E-Mails umzusteigen.

Sollte dennoch ein persönlicher Termin erforderlich sein, sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- auf Mindestabstand von 1,5m Abstand zwischen den Sitzplätzen achten
- allgemeine Hygieneempfehlungen (Husten und Niesetikette, kein Händeschütteln, etc.) beachten
- Gruppenbildung vor und nach dem Termin vermeiden
- Unterlagen vorab verschicken und nicht herumgeben
- Verlassen der Räumlichkeiten nacheinander
- Vor und nach dem Termin Stoßlüften, ggf. auch währenddessen

Besuche durch externe Personen, bspw. Kooperationspartner*innen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Anliegen der Teilnehmer*innen und Kursleiter*innen sollen vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Hygienestandards zur Minderung des Infektionsrisikos für Arbeitnehmer*innen

Home-Office, Testung und 2G Regelung

Mitarbeiter*innen des Kunsthaus KUBO wird – soweit dies möglich ist – nahe gelegt aus dem Home-Office zu arbeiten.

Allen Mitarbeiter*innen wird mindestens zweimal pro Woche das Angebot eines Corona-Selbsttests gemacht. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter*innen angehalten von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Nicht immunisierte Mitarbeiter*innen sind nach dem neuen Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet immer vor Arbeitsbeginn ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Die Selbsttests werden vom Kunsthaus KUBO gestellt und können unter Aufsicht im Kunsthaus KUBO durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen vom Kunsthaus KUBO nach Durchführung des Selbsttests vor Ort dokumentiert werden. Im Falle eines positiven Testergebnisses muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden.

Freie Mitarbeiter*innen (Ehrenamt, Honorarkraft etc.), die die 2G-Regel nicht erfüllen, können unter Anwendung des 2G-Zugangmodells bei den betreffenden Angeboten nicht mehr eingesetzt werden.

Mitarbeiter*innen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

und die Präzisierung der Risikogruppen im Rundschreiben Nr. 9/

https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.148379.de).

Regelungen für diese Personengruppen innerhalb des KUBO-Kollegiums werden individuell gemeinsam mit der KUBO-Leitung getroffen.

Hygienestandards Zum Zweck der Infektionskettenverfolgung

Kontaktverfolgung

Zum Zweck der Infektionskettenverfolgung werden zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) aller Besucher*innen sowie außerhalb festgelegter Kurszeiten zusätzlich der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes dokumentiert und einen Monat aufbewahrt. Nach § 6 der aktuellen Corona Verordnung dürfen Personen an Veranstaltung des Kunsthause KUBO oder der Galerie Mitte nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind.

Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Die Kontaktdaten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht

Meldepflicht

Mitarbeiter*innen, Dozent*innen, Teilnehmer*innen und Besucher*innen sind aufgefordert sich an die geltenden Regeln zur häuslichen Quarantäne nach § 19 der aktuellen Verordnung zu halten.

Kontakt:

Kubo und galerie mitte im Kubo

Beim Paulskloster 12

28203 Bremen

0421-76026

box@kubo.de

kontakt@galeriemitte.de

www.kubo.de

www.galeriemitte.eu